

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Verordnung vom 23.07.1815 publ. 27.07.1815

Haupt-Examen werden die Directoren der resp. Collegien Bedacht nehmen, und zur künftigen Benutzung zu diesem Zwecke, was sich ihnen im Geschäftskreise darbietet, bemerken.

66) Regierungs-Bekanntmachung
v. 23. July publ. 27. July 1815.

Zur Nachricht und Nachachtung wird ^{Bestimmung} hiermittelst allgemein bekannt gemacht, daß ^{der Parochial-} ^{Grenzen des} Seine Herzogl. Durchlaucht laut eines an ^{Kirchspiels} die Regierung erlassenen Cabinetsrescripts ^{Ovelgönne.}
v. 17. July 1815. die schlüssige Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne zu reguliren, nicht weniger in administrativer Hinsicht zu verfügen geruhet haben:

- 1) daß zum Kirchspiel Ovelgönne, so wie solches durch das Cabinets-Rescript vom 17. November 1809. zu einer Parochie bestimmt worden, sowohl der sogenannte Neuehamm, als auch das Vorwerk Ovelgönne mitzurechnen, imgleichen
- 2) daß das Kirchspiel Ovelgönne in seinem ganzen Umfange zum Amte Rodenkirchen zu zählen sey.

67) Cammer-Regulativ v. 28. July
publ. 10. Aug. 1815.

In Beziehung auf die unterm 24. De- ^{megen} ^{Bezah-}
lung der Ca-